

# **Stadt Dübendorf**

---

## **Geschäftsreglement der Stadtbildkommission der Stadt Dübendorf**

**vom 19. Mai 2022**



# INHALT

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	Art. 1    Rechtsgrundlagen.....	3
	Art. 2    Zweck .....	3
II.	Organisation der Stadtbildkommission .....	3
	Art. 3    Mitgliederzahl und Zusammensetzung .....	3
	Art. 4    Präsidium .....	3
	Art. 5    Mitglieder .....	3
	Art. 6    Sekretariat.....	3
	Art. 7    Unterschriften.....	3
	Art. 8    Konstituierung .....	4
	Art. 9    Geschäftsführung.....	4
III.	Aufgaben und Kompetenzen der Stadtbildkommission .....	4
	Art. 10   Aufgaben .....	4
	Art. 11   Delegation an einzelne Kommissionsmitglieder.....	5
	Art. 12   Projekte aus Wettbewerb oder Studienauftrag .....	5
IV.	Weitere Bestimmungen .....	5
	Art. 13   Mitgliedschaft in einer Jury.....	5
	Art. 14   Entschädigung .....	5
	Art. 15   Erstgespräch und Präsentationen .....	5
	Art. 16   Bestimmen eines Referenten, einer Referentin .....	6
	Art. 17   Kommunikation .....	6
	Art. 18   Selbsteintritt .....	6
V.	Schlussbestimmungen .....	6
	Art. 19   Inkrafttreten.....	6

# **Geschäftsreglement der Stadtbildkommission der Stadt Dübendorf**

(vom 19. Mai 2022, gültig ab 1. Juli 2022)

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Rechtsgrundlagen**

In Anwendung des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich (GG) vom 20. April 2015 und gestützt auf die Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf (GO) vom 26. September 2021 setzt der Stadtrat eine Stadtbildkommission als unterstellte Kommission ein und erlässt dieses Geschäftsreglement.

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Geschäftsreglement ergänzt die Bestimmungen der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf und des Organisations- und Verwaltungsreglements der Stadt Dübendorf.

<sup>2</sup> Es enthält Bestimmungen betreffend:

- a) Organisation der Stadtbildkommission,
- b) Befugnisse und Aufgaben der Stadtbildkommission,
- c) Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte,
- d) Aufsicht über die Stadtbildkommission und die Gemeindeangestellten.

## **II. Organisation der Stadtbildkommission**

### **Art. 3 Mitgliederzahl und Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Stadtbildkommission besteht neben einem Vertreter des Stadtrates aus vier durch den Stadtrat zu wählenden, unabhängigen Fachleuten als Kommissionsmitglieder aus den Bereichen Architektur, Landschaftsarchitektur, Kunstgeschichte oder Denkmalpflege.

<sup>2</sup> Die Stadtbildkommission kann für Fragestellungen, die ein spezielles Fachwissen erfordern, Experten beiziehen.

<sup>3</sup> Die Leitung Stadtplanung und die Leitung Hochbau nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

### **Art. 4 Präsidium**

<sup>1</sup> Als Präsidentin oder Präsident der Stadtbildkommission wird durch den Stadtrat für die Amtsdauer ein Mitglied des Stadtrates ernannt.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident wird im Verhinderungsfall durch seine ordentliche Stellvertretung vertreten.

### **Art. 5 Mitglieder**

Die Mitglieder der Stadtbildkommission werden durch den Stadtrat unter Beachtung der Unvereinbarkeitsbestimmungen in freier Wahl und für jeweils eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

### **Art. 6 Sekretariat**

Das Sekretariat der Stadtbildkommission führt die Stadtplanung.

### **Art. 7 Unterschriften**

<sup>1</sup> Rechtsverbindlich Unterschriften für die Stadtbildkommission werden grundsätzlich kollektiv zu zweien geleistet.

<sup>2</sup> Für die Stadtbildkommission unterzeichnen das Präsidium sowie das Sekretariat, im Verhinderungsfall die jeweiligen Stellvertretungen.

#### **Art. 8 Konstituierung**

Die Stadtbildkommission wird gleichzeitig mit der Konstituierung des Stadtrats gebildet.

#### **Art. 9 Geschäftsführung**

<sup>1</sup> Die Stadtbildkommission tagt so oft wie dies zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist, in der Regel alle vier bis sechs Wochen. Sie versammelt sich auf Einladung des Präsidiums unter Angabe der Traktanden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es sich vor der Sitzung beim Präsidium zu entschuldigen.

<sup>3</sup> Die Stadtbildkommission ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.

<sup>4</sup> Alle Abstimmungen werden offen durchgeführt. Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmengleichzeit gilt der Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.

<sup>5</sup> Das Sekretariat führt über die Sitzungen der Stadtbildkommission ein Beschlussprotokoll nach den Standards der Stadtverwaltung.

### **III. Aufgaben und Kompetenzen der Stadtbildkommission**

#### **Art. 10 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Stadtbildkommission beurteilt nach transparenten Kriterien architektonische, gestalterische und baukulturelle Fragen in Bezug auf den Umgang mit dem Stadtbild und schutzwürdigen Bauten und Anlagen bei Bau- und Planungsvorhaben zuhanden von Stadtrat und Verwaltungsstellen mittels Protokollauszug und in Form einer Empfehlung.

<sup>2</sup> Der Stadtbildkommission sind zur Beurteilung vorzulegen:

- a. Gestaltungspläne (§ 83 – 87 PBG), in deren Bestimmungen erhöhte Anforderungen an die Gestaltung von Bauten und Anlagen und deren Umschwung festgehalten sind.
- b. Baugesuche, bei welchen Sonderbauvorschriften oder Gestaltungspläne (§ 79 – 87 PBG) mit erhöhten gestalterischen Anforderungen zur Anwendung kommen.
- c. Baugesuche zu Arealüberbauungen (§ 69 – 73 PBG und Art. 27 – 29 BO).
- d. Hochhäuser (§ 282 – 284 PBG).
- e. Bauprojekte mit mehr als 100 Wohneinheiten

<sup>3</sup> Der Stadtbildkommission können in Absprache mit dem Präsidium die folgenden weiteren Geschäfte zur Beurteilung vorgelegt werden:

- a. Öffentliche oder private Bauvorhaben mit einem starken Einfluss auf Themen des Städtebaus oder des Freiraums wie z.B. Schulhäuser, öffentliche Gebäude und Plätze oder Verkehrsinfrastrukturen.

- b. Baugesuche, die eine Baute oder Anlage in einer Kernzone (Art. 4 – 15 BO) betreffen und Auswirkungen auf die Gesamterscheinung des Gebäudes haben.
- c. Baugesuche, die ein im kommunalen Inventar der schützenswerten Kulturobjekte verzeichnetes oder bereits unter Schutz gestelltes Objekt betreffen, in Kombination mit der Abklärung der Schutzwürdigkeit.
- d. Begehren nach § 213 PBG, die einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit eines Inventarobjekts und über den Umfang allfälliger Schutzmassnahmen verlangen.
- e. Geschäfte über Inventarentlassungen oder Inventaraufnahme bzw. die Unterschutzstellung oder die Aufhebung der Unterschutzstellung eines Objekts.

#### **Art. 11 Delegation an einzelne Kommissionsmitglieder**

Die Stadtbildkommission kann einzelne Mitglieder mit Sonderabklärungen, Bearbeitung von bestimmten Fachfragen, Detailprüfungen von Unterlagen oder ergänzenden Abklärungen beauftragen.

#### **Art. 12 Projekte aus Wettbewerb oder Studienauftrag**

Projekte aus einem qualifizierten Wettbewerb oder Studienauftrag werden der Kommission ebenfalls unterbreitet. Dabei wird das Siegerprojekt als Ausgangslage der weiteren Beurteilung zu Grunde gelegt. Bei der Beurteilung durch die Kommission erfolgt keine Nachjurierung, sondern es wird massvoll überprüft, ob die ursprünglichen Qualitäten in der Weiterbearbeitung erhalten geblieben sind.

### **IV. Weitere Bestimmungen**

#### **Art. 13 Mitgliedschaft in einer Jury**

Die Mitglieder der Stadtbildkommission sind verpflichtet, ihren möglichen Einsitz in einer Jury, in einem Wettbewerb oder Studienauftrag auf dem Gebiet der Stadt Dübendorf beim Präsidium der Kommission vor ihrer Zusage anzumelden. Um die Unabhängigkeit zwischen Jury und Stadtbildkommission zu wahren, kann höchstens ein Kommissionsmitglied in der gleichen Jury mitwirken.

#### **Art. 14 Entschädigung**

Für die Sitzungsdauer werden die Kommissionsmitglieder gemäss Entschädigungsverordnung entschädigt. Für die Fachmitglieder wird anstelle des Sitzungsgeldes eine Fachentschädigung entrichtet, welche der Stadtrat festlegt.

#### **Art. 15 Erstgespräch und Präsentationen**

<sup>1</sup> Projektverfasser, Grundeigentümer sowie Investoren eines Vorhabens, welches unter die Kriterien von Art. 10 fällt, erhalten nach einem Erstgespräch mit der zuständigen Abteilung in Abstimmung mit dem Sekretariat und dem Präsidium die Möglichkeit einer Erstpräsentation ihres Vorhabens vor der Stadtbildkommission.

<sup>2</sup> Die Anforderungen an die Unterlagen des zu präsentierenden Vorhabens ergeben sich aus dem separaten Merkblatt "Stadtbildkommission Dübendorf: Wichtige Hinweise für Bauherrschaften und Projektverfasser".

<sup>3</sup> Von der Beratung der Stadtbildkommission bleiben die Präsentierenden ausgeschlossen. Sie erhalten jedoch im Anschluss an die Präsentation eine kurze Rückmeldung in mündlicher Form sowie eine Aktennotiz über die Beurteilung der Stadt-

bildkommission mit dem Hinweis, dass diese ohne Vorwirkungscharakter unverbindlich ist und bei gewünschter Verbindlichkeit ein Gesuch um einen baurechtlichen Vorentscheid zu stellen wäre.

**Art. 16 Bestimmen eines Referenten, einer Referentin**

Bei grossen und komplexen Bauvorhaben kann durch das Präsidium ein Kommissionsmitglied als Referent oder Referentin bestimmt werden. Dieses Mitglied nimmt eine umfangreiche fachliche Vorprüfung des Vorhabens vor, stellt an der Sitzung das Geschäft vor und steht für Rückfragen zur Verfügung. Über die Wahl des Referenten, der Referentin entscheidet das Präsidium anhand der Rückmeldungen der Mitglieder bezüglich ihrer Verfügbarkeiten und zeitlichen Kapazitäten.

**Art. 17 Kommunikation**

Für die Kommunikation gegenüber den Projektverfassern, Eigentümern oder Investoren und/oder weiteren Aussenstehenden sowie den Medien sind die Kommunikations- und Informationsrichtlinien des Stadtrates massgebend bzw. anzuwenden.

**Art. 18 Selbsteintritt**

In Ausnahmefällen und bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Stadtrat übertragene Aufgaben zum Entscheid an sich ziehen.

**V. Schlussbestimmungen**

**Art. 19 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das vorliegende Geschäftsreglement tritt nach Genehmigung durch den Stadtrat per 1. Juli 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf das gleiche Datum hin wird das Geschäftsreglement der Stadtbildkommission vom 12. März 2020 sowie alle im Widerspruch stehenden Behördenerlasse aufgehoben.

Das vorstehende Geschäftsreglement für die Stadtbildkommission der Stadt Dübendorf wurde am 19. Mai 2022 vom Stadtrat festgesetzt.

Namens der Stadt Dübendorf

André Ingold  
Stadtpräsident

Stefan Woodtli  
Stadtschreiber a.i.